



Satzung

Vom 22.11.2021



Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtet der Landesfachverband Hamburg für Kegeln & Bowling e.V. in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Der Landesfachverband Hamburg für Kegeln & Bowling e.V. - Kurzbezeichnung LfV- ist der Spitzenverband für den Kegel- und Bowlingsport im Bundesland Hamburg. Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nr. 69 VR 7075 mit dem Sitz in Hamburg eingetragener Verein.
- 1.2. Der LfV wurde im Jahre 1950 gegründet und ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB), des Deutschen Bohle Kegler Verbandes (DBKV) und ordentliches Mitglied des Hamburger Sportbundes (HSB).
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze

- 2.1. Der LfV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2. Es werden die Ziele des Amateursports verfolgt.
- 2.3. Der LfV steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

3. Zweck und Aufgabe

- 3.1. Zweck des LfV ist die Förderung des Sports.
- 3.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Kegel- und Bowlingsports aller Disziplinen als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport gemäß der Ziele des DKB, DBKV sowie des HSB.
- 3.3. Der LfV ist der organisatorische Zusammenschluss von Kegelvereinen und -abteilungen im Bundesland Hamburg und Umgebung.
- 3.4. Dem LfV angegliedert ist der Bowlingverband Hamburg e.V. (BVH) als außerordentliches Mitglied. Er nimmt, mit Ausnahme von Punkt 3.4.1, alle sportlichen und finanziellen Bowlingaktivitäten selbständig wahr. Hierüber gibt sich der BVH eine eigene Satzung.
 - 3.4.1. Der LfV vertritt den BVH gegenüber dem DKB und dem HSB, deren Satzungen und Ordnungen für den BVH verbindlich sind.



3.4.2. Die Angliederung des BVH an den LFV erlischt, wenn ein nationaler Bowlingverband, dem der BVH angehört, vom DKB und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) als vollständig selbständiger nationaler Verband anerkannt ist.

3.5. Die Aufgaben des LFV sind:

3.5.1. Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DKB, dem DBKV, HSB und anderen Organisationen zu vertreten.

3.5.2. Meisterschaften, Punktspiele und andere sportliche Veranstaltungen durchzuführen,

3.5.3. sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden,

3.5.4. die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung zu fördern.

4. Gemeinnützigkeit

4.1. Der LFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2. Der LFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3. Alle Mittel des LFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LFV.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der LFV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

5. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

5.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des LFV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch:

5.1.1. folgende Ordnungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden

5.1.1.1. die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

5.1.1.2. die Jugendordnung

5.1.1.3. die Rechts- und Verfahrensordnung

5.1.1.4. die Ehrenordnung

5.1.1.5. die Finanzordnung

5.1.2. weitere Ordnungen, die sich die jeweiligen Organe des LFV selbst geben

5.2. Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV sind für alle Mitglieder verbindlich.



6. Mitgliedschaft

- 6.1. Ordentliche Mitglieder können alle eingetragenen Vereine sowie Kegelabteilungen aus Universalvereinen werden, die ihren Sitz im Bundesland Hamburg und Umgebung haben.
 - 6.1.1. Bei Neuaufnahme ist der Nachweis der Benutzungsmöglichkeit einer vom DKB zugelassenen Sportstätte erwünscht. Der Nachweis der Mitgliedschaft im jeweils zuständigen Landessportbund ist umgehend nach Aufnahme in den LFV zu erbringen.
 - 6.1.2. Ihre eigenen Satzungen müssen mit der Satzung des LFV konform gehen.
- 6.2. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die den Kegelsport betreiben und nicht unter Ziffer 6.1 fallen.
- 6.3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen.
- 6.4. Ehrenmitglieder: Weiteres siehe Ehrenordnung des LFV.
- 6.5. Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten
 - 6.5.1. Der Antrag muss enthalten:
 - 6.5.1.1. eine schriftliche Anerkennung der LFV-Satzung, seiner Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen.
 - 6.5.1.2. für eine ordentliche Mitgliedschaft ein Verzeichnis über die Vorstandsmitglieder sowie Angabe der Mitgliederzahl des Vereins oder der Abteilung des Antragstellers.
 - 6.5.1.3. für eine ordentliche Mitgliedschaft die gültige Satzung des Antragstellers.
- 6.6. Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des LFV mit einfacher Mehrheit.
- 6.7. Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Ablehnung beim LFV Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6.8. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 6.8.1. durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch Einschreibbrief dem LFV mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende des Kalenderjahres.
 - 6.8.2. durch Auflösung des Vereins, der Abteilung, der Organisation, des Bowlingverbandes (Ziff. 3.4).
 - 6.8.3. durch Ausschluss; er kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, und zwar in den nachstehend bezeichneten Fällen:
 - 6.8.3.1. wenn die in Ziffer 7 und 8 festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz vom Vorstand erfolgter schriftlicher Abmahnung fortgesetzt werden,

6.8.3.2. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des LFV verstößt. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

6.8.4. durch Auflösung des LFV.

6.9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen gegen den LFV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des LFV.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt

7.1.1. mit Ausnahme der Mitglieder Ziffer 6.3 an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

7.2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet

7.2.1. die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV zu befolgen und durchzuführen.

7.2.2. dem LFV bis zum 15.1. eines jeden Jahres das Verzeichnis über die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen. Für die Mitgliederzahlen sind sämtliche Einzelmitglieder eines Vereins oder Kegelabteilung inkl. deren angeschlossenen Einzelclubs ausschlaggebend, unabhängig ob diese am Spielbetrieb des LFV bzw. DKB teilnehmen oder nicht. Diese Meldung wird zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages herangezogen.

7.2.3. auf Wunsch des LFV einem Mitglied des Vorstandes Gelegenheit zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu geben. Auf Wunsch kann ihnen das Wort erteilt werden.

8. Beiträge

8.1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

8.2. Der Jahresbetrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

8.3. Befindet sich ein Mitglied um mehr als 1 Monat im Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer des Verzuges seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.

8.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

9. Organe des LFV

9.1. Die Organe sind:

9.1.1. Die Mitgliederversammlung

9.1.2. der Vorstand

9.1.3. der Sportausschuss



9.1.4. der Jugendausschuss

9.1.5. der Rechtsausschuss

10. Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LFV. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports im LFV Hamburg zu beschließen.

10.2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

10.2.1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder

10.2.2. den Mitgliedern des LFV-Vorstandes

10.2.3. einem Delegierten des Bowlingverband Hamburg e.V.

10.2.4. den Ehrenmitgliedern

10.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst in den ersten 4 Monaten statt.

10.4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand in Schrift- oder Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann zusätzlich auf der Internetseite des LFV veröffentlicht werden.

10.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

10.6. Die Tagesordnung, die mit der Einladung bekannt gegeben wird, muss mindestens folgende Punkte enthalten:

10.6.1. Feststellung der Stimmberechtigten

10.6.2. Bericht des Vorstandes

10.6.3. Bericht der Rechnungsprüfer

10.6.4. Entlastung des Vorstandes

10.6.5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. bei den Jugendwarten Bestätigung der Wahl

10.6.6. Wahl der Rechnungsprüfer

10.6.7. Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung des Beitrages

10.6.8. Anträge

10.6.9. Verschiedenes

10.7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Ist aufgrund besonderer Umstände die Präsenzform nicht möglich, kann der Vorstand eine abweichende Form bestimmen.

10.8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

- 10.9. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder dieses verlangt.
- 10.10. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 10.10.1. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim geschäftsführenden Vorstand die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller vorliegt.
- 10.11. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Anträge sind allen Mitgliedern unmittelbar nach Einreichungsschluss zur Kenntnis zu bringen.
- 10.12. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge können mit Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Stimmen als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung ausgenommen.
- 10.13. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder des LfV, die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreter des Bowlingverbandes Hamburg e.V.
- 10.13.1. Jedes ordentliche Mitglied erhält zwei Stimmen. Pro angefangene vierzig gemeldete Mitglieder kommt eine Stimme (Delegierte) hinzu. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- 10.13.2. Die anderen Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.
- 10.13.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.13.4. Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 10.14. Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 10.15. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern in Textform zuzusenden. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Protokolls an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen. Die Protokolle nebst Anlagen sind in der Geschäftsstelle des LfV aufzubewahren.

11. Vorstand

- 11.1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- 11.1.1. der Vorsitzende
- 11.1.2. der Rechnungsführer



- 11.1.3. der Landessportwart
- 11.2. Dem Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - 11.2.1. der Landessportwart Herren
 - 11.2.2. der Landessportwart Damen
 - 11.2.3. der Schriftführer
 - 11.2.4. der Medienwart
 - 11.2.5. der 1. Landesjugendwart
 - 11.2.6. der 2. Landesjugendwart
- 11.3. Rechtsverbindlich handeln oder den LFV gerichtlich und außergerichtlich vertreten können nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
- 11.4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl auf der Mitgliederversammlung.
 - 11.4.1. Die Wahl des Vorsitzenden und des Landessportwartes Damen findet ab 2021 gemäß der Amtszeit alle 3 Jahre statt.
 - 11.4.2. Die Wahl des Rechnungsführers und des Landessportwartes Herren findet ab 2022 gemäß der Amtszeit alle 3 Jahre statt.
 - 11.4.3. Die Wahl des Landessportwartes, Schriftführers und Medienwartes, findet ab 2023 gemäß der Amtszeit alle 3 Jahre statt.
 - 11.4.4. Sollten Vorstandsmitglieder vor Ende der Amtsperiode ausscheiden, wird das neue Vorstandsmitglied nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- 11.5. Alle Mitglieder des Vorstandes, außer den Landesjugendwarten, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - 11.5.1. Die Landesjugendwarte werden im Jugendausschuss gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung findet gemäß der Amtszeit alle drei Jahre ab 2022 statt.
 - 11.5.2. Die Landeslehrwarte, Landestrainer, Landesschiedsrichterwarte, sowie der Beauftragte für den Freizeit und Breitensport werden durch den Vorstand in ihr Amt eingesetzt.
- 11.6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- 11.7. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist der Vorstand berechtigt, Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zu suspendieren. Eine Entscheidung wird die nächste Mitgliederversammlung treffen.
- 11.8. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied kann an allen Ausschusssitzungen des LFV mit beratender Stimme teilnehmen.



12. Sportausschuss

12.1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus

- 12.1.1. dem Landessportwart
- 12.1.2. dem Landessportwart Herren
- 12.1.3. dem Landessportwart Damen
- 12.1.4. dem 1. Landesjugendwart
- 12.1.5. je einem Vertreter (Sportwart) der Mitglieder

12.2. Außerdem können an den Sportausschusssitzungen auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen:

- 12.2.1. der Landeslehrwart
- 12.2.2. der Landesschiedsrichterwart
- 12.2.3. der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport.

12.3. Der Sportausschuss nimmt die sportlichen Belange des LfV im Sinne der Sportordnung des DKB und des DBKV wahr.

13. Jugendausschuss

13.1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- 13.1.1. dem 1. Landesjugendwart
- 13.1.2. dem 2. Landesjugendwart
- 13.1.3. dem Landesjugendsprecher
- 13.1.4. je einem Jugendwart jedes ordentlichen Mitglieds

13.2. Die Aufgaben des Jugendausschusses werden durch die Jugendordnung des LfV geregelt.

14. Rechtsausschuss

14.1. Die Gerichtsbarkeit des LfV wird durch den Rechtsausschuss ausgeübt.

14.2. Der Rechtsausschuss nimmt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Bestimmungen, den Beschlüssen und den vom LfV geschlossenen Verträgen, sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des LfV wahr.

14.3. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des LfV angehören, ausgenommen der Mitgliederversammlung.

14.4. Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

14.5. Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

14.6. Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

15. Jugend

15.1. Zur Jugend des LFV zählen Jugendliche der ordentlichen Mitglieder des LFV entsprechend der Jugendklassen des DKB und DBKVs.

15.2. Die Jugend des LFV führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der sonstigen Ordnungen selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr von dem LFV zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins selbst.

15.3. Zuständigkeit, Aufgaben und Organisationen werden in der Jugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

15.4. Die Jugendwarte werden von dem Jugendausschuss gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

16. Rechnungsprüfer

16.1. Der LFV hat drei Rechnungsprüfer, die um ein Jahr zeitversetzt für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

16.2. Als Rechnungsprüfer können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied in einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied des LFV sind und nicht dem Vorstand gemäß Ziffer 11. angehören.

16.3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des LFV zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

17. Satzungsänderungen

17.1. Anträge auf Satzungsänderungen, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mit Begründung bis zum 31. Januar in Text- oder Schriftform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

17.2. Bei späterem Eingang wird der Antrag auf die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung gesetzt.

17.3. In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden, dass eine Satzungsänderung beschlossen werden soll.

17.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



18. Auflösung

- 18.1. Die Auflösung des LFV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- 18.2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des LFV ist unzulässig.
- 18.3. In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden, dass die Auflösung des LFV beschlossen werden soll.
- 18.4. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
- 18.5. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 18.6. Die zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig.
- 18.7. Der Beschluss über die Auflösung des LFV muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen der Mitgliederversammlung getroffen werden.
- 18.8. Bei Auflösung des LFV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bohle Kegler Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 18.9. Die Vereine, Abteilungen und Organisationen haben keine Sonderrechte am Auflösungsvermögen des LFV.

19. Inkrafttreten

- 19.1. Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2021 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.
- 19.2. Die bisher gültige Satzung des LFV wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.